



# Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Novellierung des Naturschutzrechts

früher:                    Rahmenrecht (Art. 75 GG alt)  
heute:                    konkurrierende Gesetzgebung  
                              (Art. 72, 74 Abs. 1 Nr. 29 GG)

Bund hat umfassende Regelungskompetenz für die  
Schaffung eines UGB unter Einschluss des  
Naturschutzrechts, d.h.

auf dem Gebiet des Naturschutzes und der  
Landschaftspflege erstmalig uneingeschränkt  
Vollregelungen des Bundes möglich





# Verfassungsrechtliche Vorgaben für die Novellierung des Naturschutzrechts

- aber: Länder können ab dem 1.1.2010  
grundsätzlich abweichen
- Ausnahmen:
  - allgemeine Grundsätze des Naturschutzes
  - Recht des Artenschutzes
  - Meeresnaturschutz





## Leitlinien für die Novellierung

Ziel ist die Schaffung eines in der Bevölkerung und bei den Ländern auf breite Akzeptanz stoßenden Bundesnaturschutzrechts mit einem nach wie vor einheitlichen und anspruchsvollen Schutzniveau in Deutschland.





## Leitlinien für die Novellierung

- Materieller Gehalt des bisherigen BNatSchG wird im wesentlichen beibehalten.  
insbesondere
  - Biotopverbund,
  - gute fachliche Praxis in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
  - Verbandsbeteiligung und Verbandsklage.
- Kontinuität des Naturschutzes in den Ländern :
  - Übernahme der bewährtesten Länderregelungen
  - organisatorisch-institutionelle Regelungen erfolgen weiterhin durch die Länder





## Leitlinien für die Novellierung

- Die Novellierung wird als Chance für eine weitergehende Modernisierung des Naturschutzrechts genutzt.
- Wo möglich werden Regelungen vereinfacht, gestrafft und übersichtlicher gestaltet und damit ein Beitrag für eine Effektivierung des Naturschutzrechts und seines Vollzugs insgesamt geleistet.





# Regelungsbereich Landschaftsplanung

- Abstimmung der planungsbezogenen Regelungen des UGB I (insbesondere SUP) mit den Regelungen der Landschaftsplanung.
- bedarfsgerechtere Ausgestaltung der Landschaftsplanung, bspw. Flexibilisierung des Darstellungsumfangs bei der Aufstellung und Fortschreibung von Landschaftsplänen
- engere Verzahnung mit anderen Instrumentarien des Naturschutzes, z.B. der Eingriffsregelung





## Regelungsbereich Eingriffsregelung

### Flexibilisierung der bisherigen Regelungen:

- Einführung „Ökokonto“
- Einführung Flächenpool
- großflächige statt kleinteilige  
Kompensation





# Regelungsbereich Schutzgebiete

Prüfung des Bedarfs für eine Modifizierung der bisherigen Schutzgebietskategorien im Hinblick auf

- europarechtliche Vorgaben (FFH- und Vogelschutzrichtlinie)
- internationale Anforderungen (UNESCO, IUCN)
- nationale Erfordernisse





## Regelungsbereich Meeresnaturschutz

- Anwendung wichtiger naturschutzrechtlicher Instrumente in der AWZ (u. a. Eingriffsregelung, Artenschutzrecht)
- Vollzug des Naturschutzrechts in der AWZ
- Schaffung eines Rahmens für das Integrierte Küstenzonenmanage





## Regelungsbereich Artenschutz

- Schaffung von Instrumenten gegen das Vordringen „invasiver Arten“
- Verhältnis national/international geschützte Arten





## Sonstige Regelungsbereiche

- Aufstellung „allgemeiner Grundsätze“ i.S. des Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG zu den jeweiligen Teilmaterien des Naturschutzrechts
- Vermeidung von Doppelprüfungen bei der Abarbeitung von UVP, SUP, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutzrecht und Eingriffsregelung durch bessere Abstimmung der Instrumente





# Standardkostenmodell (SKM)

- Bürokratiekostenmessung = Ausgangsbasis für Abbau bürokratischer Belastungen
- mit Hilfe von SKM: Ermittlung von Bürokratiekosten, die durch gesetzlich vorgegebene Informationspflichten verursacht werden, z.B. Anträge, Nachweise, Statistiken
- rd. 9800 Informationspflichten der Wirtschaft gesamt durch Bundesgesetze,-VO und EU –Recht
- 24 Informationspflichten im BNatschG, z.B. FFH-Verträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung, Sachverständigenbescheinigung bei Ein- und Ausfuhr von Tieren und Pflanzen

